



# West-Schleswiger Kreisblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 Thlr für das Jahr.

Stück 16.

Kamienitz, den 20. April

1854.

**Nº. 55.** Die durch den Transport von Gefangenen nach dem Correctionshause zu Schweißnitz entstehenden Kosten werden noch häufig ganz unnöthig dadurch vermehrt, daß verschiedene auf Ersparungen hinzielende Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 und ihrer Ergänzungen, welche in unseren Amtsblatt-Verordnungen vom 26. Februar und 23. August 1817, Amtsblatt 1817, S. 117, 447, 8. Mai 1851, S. 138, und 15. August 1851, S. 249, enthalten sind, nicht gehörig beachtet werden.

Wir bringen daher den Inhalt dieser Verordnungen in Erinnerung.

Gefangene sind behufs der Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes ihrer Transport- und Arbeitsfähigkeit, die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung mag vor Einleitung des Transportes oder während desselben eintreten, wenn ihr körperlicher Zustand es gestattet, jederzeit in die Wohnung des untersuchenden Arztes zu schaffen. Die Aerzte sind zu veranlassen, in jedem von ihnen über den körperlichen Zustand der Gefangenen auszustellenden Atteste zu vermerken, ob die Untersuchung in der Wohnung des Arztes, oder an welchem andern Orte stattgefunden hat, und sind ärztliche Atteste, in welchen diese Angabe fehlt, von den Polizeibehörden, welche den Transport bewirken, sofort zurückzuweisen. Andererseits ist, wenn der Gefangene dem Arzte nicht in seiner Wohnung vorgestellt werden konnte, dies und der Grund, welcher es verhinderte, von der die Untersuchung veranlassenden Polizeibehörde unter dem ärztlichen Atteste zu bescheinigen.

Bezüglich der den Aerzten für dergleichen Untersuchungen zustehenden Gebühren, verweisen wir auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1851, welche jedoch nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. August 1851, (S. 249,) in sofern modifizirt worden ist, als den Kreis-Physikern und Kreischirurgen für die vor Einleitung des Transportes erfolgende Untersuchung des Gesundheits-Zustandes und der Transportfähigkeit von Gefangenen die den approbierten Aerzten und resp. Wundärzten zustehenden Gebühren nicht versagt werden können.

Ebenso machen wir die Polizeibehörden für die sorgfältige Beobachtung der in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1851 ernnten Vorschriften verantwortlich, wonach Transportanden vor Einleitung des Transportes mit gehöriger Bekleidung und Schuhwerk auch nöthigenfalls mit Bruchbändern zu versehen sind, desgleichen für die Beobachtung der Vorschrift, wonach bei unbedeutenden Erkrankungen, als Wundheit der Füße, oder ähnlichen, wahrscheinlich

vorübergehenden Hindernissen des Fußtransportes, die Transportanden versuchsweise einen oder einige Tage in sicherer gefänglicher Verwahrung zurückzubehalten sind, bevor der kostspielige Wagentransport eingeleitet wird.

Wenn wegen der nach dem Reglement des Königl. Ober-Präsidii vom 29. September 1851, (Amtsblatt S. 323 bis 327) angeordneten, nur an gewissen Wochentagen stattfindenden Benutzung der Eisenbahn der Gefangene mehrere Tage länger an einem Orte im polizeilichen Gewahrsam verweilen muss, so ist eine Bescheinigung über den Grund der Verlängerung seiner Detention bis zum nächsten Eisenbahn-Transporttage, von dem Tage der durch die Gerichtsbehörde erfolgten Ueberweisung der Transportanden ab, beizufügen. Die Eisenbahn muss zum Transport von Corrigenden und Verbrechern in allen vorgeschriebenen Fällen benutzt werden.

Die Königl. Landratsämter haben diese Vorschriften den Polizeibehörden des Kreises zur genauesten Beachtung durch das Kreisblatt unter der Communikation bekannt zu machen, daß Behörden, welche durch deren Nichtbefolgung die Kosten der Transporte von Corrigenden und Verbrechern vermehren, zum Ersatz der unnöthig entstandenen Ausgaben angehalten und event. mit Ordnungsstrafen belegt werden würden.

Oppeln, den 8. April 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An sämmtliche Königliche Landratsämter  
des Regierungs-Bezirks.

A. d. J. VI. 557c.

Vorstehende Verfügung mache ich den Polizeibehörden des Kreises zur genauesten Beachtung hiermit bekannt.

Kamieniec, den 15. April 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczeck.

**Nº 56.** Es scheint, als ob die Flachsbauer nicht überall ausreichende Kenntniß von der geschehenen Uebersendung der englischen Hecheln erhalten haben. — Aus Veranlassung einer mir hierüber zugegangenen Verfügung der Königlichen Regierung fordere ich diejenigen Ortschaften des Kreises, welche dergleichen Hecheln bei sich aufgestellt haben möchten, auf, sich binnen 14 Tagen bei mir zu melden.

Kamieniec, den 10. April 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczeck.

**N. 57.** In der Absicht, die Kultur des Krappes in Schlesien zu heben, hat die Handelskammer zu Breslau einige Centner Krappaamen aus Frankreich und Klein-Asien kommen lassen, um denselben gegen die Selbstkosten an die Anbauern dieser Pflanze abzugeben. Indem ich die mir hierüber zugekommene Bekanntmachung unten folgen lasse, fordere ich zugleich die Anbauern von Krapp zur Verwendung dieses Saamens auf.

Kamienieß, den 29. März 1854.

**Der Königliche Landrath.**  
J. V. v. Raczek.

Bekanntmachung, den Anbau von Krapp betreffend.

In dem Wunsche, eine Verbesserung und Ausdehnung des schlesischen Krappbaues herbeizuführen, und in der Überzeugung, daß zur gedeihlichen Kultur dieser Pflanze von Zeit zu Zeit ein Wechsel des Saamens oder der Pflanzteime nothwendig sey, haben wir aus der Gegend von Avignon und Smyrna mehre Centner keimfähigen Krappaamen bezogen, um denselben gegen die Selbstkosten den Anbauern von Krapp abzulassen. Von heute ab können Krappanbauern diesen Saamen in beliebigen, auch ganz kleinen, Quantitäten zu 10 Igr. pro Pfund bei der Handlung Goldschmidt & Comp. — Junkernstraße № 12 — welche die Abgabe des Saamens freundlichst übernommen hat, erhalten.

Breslau, den 23. März 1854.

**Die Handelskammer.**  
Molinari. Klocke. Heimann.

**N. 58. Steckbrief.** Der Einlieger Woitek Karłoska aus Tarnau, Kreis Oppeln, welcher wegen Diebstahls von dem Königlichen Kreisgericht zu Oppeln zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurtheilt und zur Verbüßung derselben der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Guttentag überliefert worden, ist am 6. d. M. aus der Haft entsprungen. — Die Polizeibehörden und Gendarmen werden aufgefordert, auf den re. Karłoska, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, denselben im Fretzungsfalle festzunehmen und unter sicherer Begleitung an die Gefangen-Inspection der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Guttentag abzuliefern.

Signalement. Familienname Karłoska, Vorname Woitek, Geburts- und Aufenthaltsort Tarnau, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbrauen schwarz, Augen blau, Nase breit, Mund stark aufgeworfen, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, eine grüne Mütze mit Schirm und einem sammetnen Streifen, eine blaue Zengweste, ein Paar grauline-wandne Hosen, ein leinenes Hemde.

Kamienieß, den 10. April 1854.

**Der Königliche Landrath.**  
J. V. v. Raczek.

**Nº 59.** Der Pferde-, Horn- und Schwarzwiechhändler Johann Foit I. aus Smolnitz hat seinen Steuerzettel Klasse B. Nº 28 am 3. d. M. auf dem Wege von Beuthen nach Gleiwitz verloren. Nachdem ic. Foit ein Duplicat des Steuerzettels erhalten hat, wird das Original hierdurch für ungültig erklärt.

Kamieniec, den 12. April 1854.

## Der Königliche Landrath. J. V. v. Raczek.

### Personalchronik.

Der Dekonom Theodor Scholz aus Woysko I. und II. ist als Feldhüter für die Feldmark des Dominiu Woysko I. und II. Amheils vereidet worden. Als besonderes Kennzeichen wird derselbe die Buchstaben C. S. in Bronze an der Mütze tragen.

Kamieniec, den 10. April 1854.

Der Königliche Landrath.  
J. V. v. Raczek.

denselben an den Magistrat in Pleß abzuliefern, mir davon aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Pleß, den 3. März 1854.

Der Königliche Landrathsams-Beweser  
Graf Westarp.

**Steckbrief.** Der Schlosserlebbling Franz Hellwing aus Pleß, 21 Jahr alt, katholisch, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts in Rybnik, wegen Landstreichens und Bittelei zu 14 Tagen Gefängnis und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause verurtheilt worden. Derselbe hat seine Strafe am 8. Februar c. in Rybnik verbüßt und ist alsdann in seine Heimath Pleß dirigirt worden, woselbst er aber bis heute noch nicht eingetroffen ist und wird wahrscheinlich wieder vagabondiren.

Es werden demnach sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Gendarmen des Kreises angewiesen, auf den ic. Hellwing zu vigiliren, im Betretungsfalle

**Steckbrief.** Die Magd Johanna Linck aus Zawozie, (Städtisch-Sandau,) gebürtig, 24 Jahr alt, ist von dem Königl. Kreis-Gerichte in Gleiwitz rechtskräftig wegen Diebstahls bestraft und auch zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt worden. Nach Verbüßung der ihr zuerkannten Gefängnisstrafe wurde sie von Gleiwitz in ihren Geburtsort entlassen, woselbst sie aber bis jetzt noch nicht eingetroffen und auch ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist.

Sämmliche Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Gendarmen des Kreises werden demnach aufgefordert, auf die ic. Linck zu vigiliren, im Betretungsfalle dieselbe an den Magistrat in Pleß abzuliefern und mir davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Pleß, den 3. März 1854.

Der Königliche Landrathsams-Beweser  
Graf Westarp.

## Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Roggen, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Gerste, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Hafser, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Erdbeer, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Kartoffeln, der Scheffel auf Sgr. Pf.	Ztroh, das Schot auf Sgr. Pf.	Sen, der Gentier auf Sgr. Pf.	Butter, das Quar auf Sgr. Pf.
Gleiwitz den 18. April.	Höchster Niedrigster	3   5   :   2   25   :   2   18   :   1   17   6   3   6   :   1   6   :   4   :   22   :   18   :								
Matiow, den 13. April.	Höchster Niedrigster	3   2   6   2   22   6   2   3   6   1   13   :   3   6   6   :   3   25   :   23   :   20   :								
Döppen, den 10. April.	Höchster Niedrigster	3   7   6   2   22   :   2   12   6   1   15   :   3   6   :   2   25   :   17   :   17   :								